

# Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Laichgewässer Lütten Klein“

in der Fassung vom 14. März 2003

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Laichgewässer Lütten Klein“ vom 22. Mai 1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 vom 11.06.1997;
- b) Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001;
- c) Zweite Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Laichgewässer Lütten Klein“ vom 1. November 2002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 23 vom 13. November 2002;
- d) Dritte Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Laichgewässer Lütten Klein“ vom 14. März 2003, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 6 vom 26. März 2003.

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	3
§ 5 Zulässige Handlungen	3
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen	4
§ 7 Zuwiderhandlungen	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4

2 Anlagen

## **§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil**

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil im Stadtkreis Rostock wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Laichgewässer Lütten Klein“ und wird unter der Nr. GLB-R 2 im Verzeichnis der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Rostock geführt.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,3 Hektar. Er liegt im Bereich der Gemarkung Lütten Klein.
- (2) Der neue Grenzverlauf ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000, die als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht wird, durch eine schwarze Linie, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine Querlinie verbunden sind, dargestellt.
- (3) Die maßgebliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 1 000 durch eine schwarze Linie, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine Querlinie verbunden sind, dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 2) und wird in der Hansestadt Rostock, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, archivmäßig aufbewahrt. Die Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (2) In der dieser Verordnung beigegeführten Übersichtskarte im Maßstab 1:7 000 ist die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles durch eine schwarze Linie, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt.
- (3) Die maßgebliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte Maßstab 1:2 400 ebenfalls dargestellt. Die Karte wird archivmäßig im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege aufbewahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 3 Schutzzweck**

Zweck dieser Verordnung ist, in dem in § 2 bezeichneten Gebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu entwickeln und in Teilen des Gebietes wiederherzustellen sowie das Landschaftsbild zu beleben. Gleichzeitig sollen schädliche Einwirkungen abgewehrt werden. Dieses Gebiet setzt sich aus einem Kleingewässer, einem Weidengehölz- und Heckenbereich sowie einer Spontanvegetationsfläche am Dragungraben zusammen. Das Kleingewässer ist ein Laichgewässer für einheimische Amphibien und somit ein einmaliger Lebensraum innerhalb der Bebauung im Stadtgebiet Rostock.

#### **§ 4 Verbote**

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung des Gebietes sowie einzelner Teile führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen und Aufschüttungen vorzunehmen;
2. Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen durchzuführen;
3. Grundwasserabsenkungen durchzuführen; vor allem wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Ablassen oder Abpumpen von Wasser aus dem Gewässer, vorzunehmen oder Stoffe in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern, Fische in das Gewässer einzusetzen;
4. Wege anzulegen, zu erweitern oder Leitungen jeder Art zu verlegen;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach dem Gesetz über die Bauordnung bedürfen, zu errichten;
6. Herbizide oder Insektizide anzuwenden;
7. Düngemittel jeder Art einzubringen oder im näheren Umfeld zu lagern oder Gartenabfälle und Gülle auszubringen;
8. Müll und Abfälle jeglicher Art abzulagern oder zu deponieren;
9. Lager oder Plätze jeder Art einzurichten oder Feuer anzuzünden;
10. Bäume und Büsche zu beseitigen oder zu beschädigen;
11. das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren;
12. Hunde frei umher laufen zu lassen.

#### **§ 5 Zulässige Handlungen**

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben durch andere Behörden und öffentliche Stellen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;
2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz des Gebietes;
3. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen;
4. die ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung des Vorfluters in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
    - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile der Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder dies nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.
- (3) Eine Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

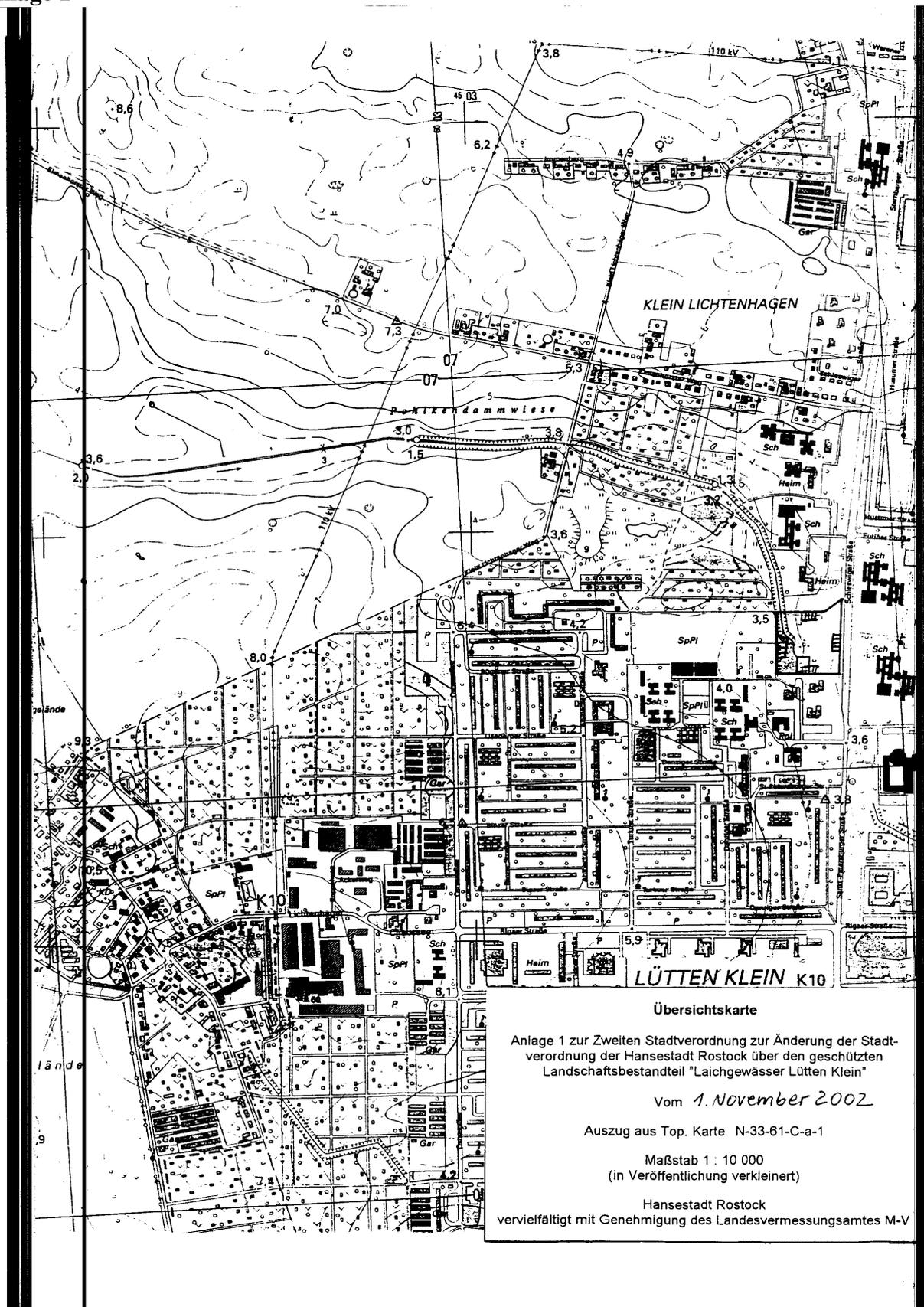
## **§ 7 Zuwiderhandlungen**

- (1) Werden im Landschaftsbestandteil „Laichgewässer Lütten Klein“ Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu dem § 4, § 5 oder zu Nebenbestimmungen von § 6 Abs. 3 dieser Verordnung stehen, so kann die zuständige Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahmen untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

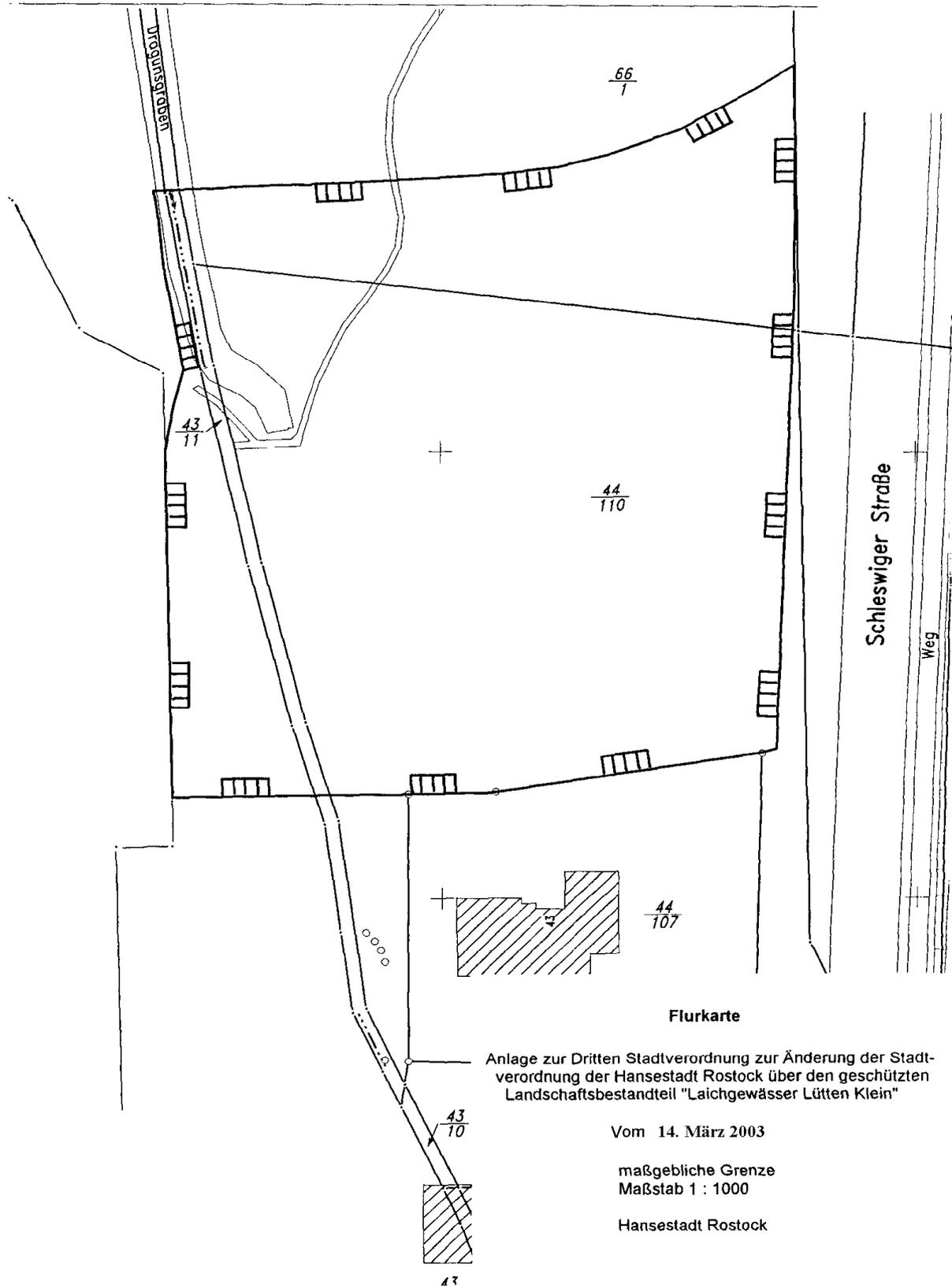
## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 oder den Auflagen des § 5 zuwiderhandelt.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

## Anlage 1



Anlage 2



**Flurkarte**  
Anlage zur Dritten Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil "Laichgewässer Lütten Klein"  
Vom 14. März 2003  
maßgebliche Grenze  
Maßstab 1 : 1000  
Hansestadt Rostock